

Muster des in Artikel 94ter des Wahlgesetzbuches erwähnten Berichts¹

Wahl vom für 2
 Wahlkollegium /Wahlkreis 3
 Politische Formation: 4
 Liste Nr.: 5

I. Aufstellung der Wahlausgaben der Kandidaten

Name und Vornamen	Gesamtbetrag der Ausgaben und finanziellen Verpflichtungen	
	Zugelassener Höchstbetrag	Angegebener Betrag

1. Kandidaten am Kopf der Liste entsprechend der Anzahl der von der Liste bei den letzten Wahlen erzielten Mandate und zusätzlicher Kandidat oder Kandidat einer politischen Partei, die bei den letzten Wahlen kein Mandat erzielt hat oder nicht angetreten ist

1		
2		
3		

2. Andere ordentliche Kandidaten und erster Ersatzkandidat, die nicht in Nr. 1 aufgenommen sind

1		
2		
3		

3. Andere Ersatzkandidaten, die nicht in Nr. 1 und 2 aufgenommen sind

1		
2		
3		

II. Aufstellung der Wahlausgaben und finanziellen Verpflichtungen für Wahlwerbung der politischen Partei (ausschließlich vom Vorsitzenden des Wahlkreises auszufüllen, bei dem die politische Partei ihre Erklärung eingereicht hat)

a) Gesamtaufstellung:⁶

b) Den Kandidaten angerechneter Anteil an der unter a) erwähnten Aufstellung:

1. Gesamtbetrag:⁷

2. Betrag pro Kandidaten:⁸

III. Aufstellung des Ursprungs der Geldmittel der Kandidaten und der politischen Parteien

Alle Kandidaten oder politischen Parteien haben eine Erklärung über den Ursprung ihrer Geldmittel eingereicht und der in dieser Erklärung erwähnte Betrag stimmt mit den gemachten Wahlausgaben überein; dies gilt nicht für den (die) folgenden Kandidaten oder die folgende(n) politische(n) Partei(en):

IV. Bemerkungen des Vorsitzenden des Wahlkollegiums /des Wahlkreises⁹

a) - Verstöße gegen die in Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Mai 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl des Europäischen Parlaments und in Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Mai 1994 zur Regelung der Wahlkampagne, über die Einschränkung und Erklärung der Wahlausgaben für die Wahlen des Wallonischen Parlaments, des Flämischen Parlaments, des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Festlegung der Prüfkriterien für offizielle Mitteilungen der öffentlichen Behörden und in Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl der Abgeordnetenkammer und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien und in Artikel 116 § 6 des Wahlgesetzbuches erwähnte Erklärungspflicht:

.....

- b) - Verstöße gegen die Artikel 2 und 5 § 1 des Gesetzes vom 19. Mai 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl des Europäischen Parlaments und gegen die Artikel 2 und 5 § 1 des Gesetzes vom 19. Mai 1994 zur Regelung der Wahlkampagne, über die Einschränkung und Erklärung der Wahlausgaben für die Wahlen des Wallonischen Parlaments, des Flämischen Parlaments, des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Festlegung der Prüfkriterien für offizielle Mitteilungen der öffentlichen Behörden und gegen die Artikel 2 und 5 § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl der Abgeordnetenkammer und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien, die aus den von diesen Parteien und Kandidaten hinterlegten Erklärungen hervorgehen:
- c) Andere Bemerkungen:

Unterschrift des Vorsitzenden:

Anlagen:

Es werden dem vorliegenden Bericht beigelegt¹⁰:

- a) eine ehrenwörtliche Erklärung jedes Kandidaten, in der der tatsächliche Betrag der von ihm für die Wahl gemachten Wahlausgaben angegeben wird,
- b) eine ehrenwörtliche Erklärung des nationalen Listenverantwortlichen, in der die von der politischen Partei gemachten Wahlausgaben auf Ebene des Wahlkollegiums oder des betreffenden Wahlkreises und der den Kandidaten angerechnete Anteil an diesen Ausgaben angegeben werden,
- c) jedes zusätzliche Schriftstück infolge von näheren Erläuterungen, die in Anwendung von Artikel 94ter § 1 Absatz 2 des Wahlgesetzbuches angefordert und erteilt worden sind.

¹ Vorliegender Bericht muss von den Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Wahlkreise oder Wahlkollegien bei Wahlen für das Europäische Parlament, die Abgeordnetenkammer und die Regional- und Gemeinschaftsparlamente erstellt werden.

Dieser Bericht zielt darauf ab, die von den Kandidaten und von den politischen Parteien für Wahlwerbung im Hinblick auf diese Wahlen eingesetzten Geldmittel festzuhalten. Er muss innerhalb fünfundsiebzig Tagen nach dem Datum der Wahlen in vierfacher Ausfertigung erstellt werden. Zwei Exemplare behält der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes und die beiden anderen werden den Vorsitzenden der Kommission für die Kontrolle der Wahlausgaben ausgehändigt.

Ab dem fünfundsiebzigsten Tag nach den Wahlen wird ein Exemplar des Berichts während fünfzehn Tagen bei der Kanzlei des Gerichtes Erster Instanz des Sitzes des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises oder Wahlkollegiums ausgelegt, wo es von allen eingetragenen Wählern auf Vorlage ihrer Wahlaufforderung eingesehen werden kann.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises oder Wahlkollegiums übermittelt anschließend der Kommission für die Kontrolle der Wahlausgaben den Bericht und die Bemerkungen der Kandidaten und eingetragenen Wähler.

Bei gleichzeitigen Wahlen für mehrere Versammlungen muss ein Bericht pro Versammlung erstellt werden.

2 Hier das Wahldatum und die Versammlung, für die vorliegender Bericht erstellt wird, angeben.

3 Das betreffende Wahlkollegium für die Wahl des Europäischen Parlaments (deutschsprachiges, französisches oder niederländisches) oder den betreffenden Wahlkreis für die Wahl der Abgeordnetenversammlung und der Regional- und Gemeinschaftsparlamente angeben.

4 Eine Tabelle, die dem vorliegenden Muster entspricht, muss für jede der politischen Formationen, die an der Wahl teilgenommen haben, erstellt werden. Für jede Formation ihr Listenkürzel und ihre vollständige Bezeichnung angeben.

5 Die laufende Nummer der Liste angeben.

6 Den Gesamtbetrag in EUR der Ausgaben für Wahlwerbung der politischen Partei auf Ebene des Wahlkollegiums oder des betreffenden Wahlkreises angeben.

7 Höchstens fünfundzwanzig Prozent des gesetzlichen Höchstbetrags für die betreffende politische Partei. In diesem Fall darf der jedem einzelnen Kandidaten angerechnete Betrag zehn Prozent des vorerwähnten Höchstbetrags nicht übersteigen.

8 Den jedem Kandidaten zugewiesenen genauen Betrag in EUR angeben.

9 Ausfüllen und Unzutreffendes streichen (siehe Fußnote 3). In dieser Rubrik gibt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes alle Bemerkungen an, die er für nützlich erachtet, insbesondere infolge von eventuellen näheren Erläuterungen, die in Anwendung von Artikel 94^{ter} § 1 Absatz 2 des Wahlgesetzbuches angefordert und erteilt worden sind.

10 In den unter den Buchstaben a), b) und c) erwähnten Erklärungen werden die Beträge der Wahlausgaben angegeben, die gemäß Artikel 4 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl des Europäischen Parlaments, gemäß Artikel 4 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1994 zur Regelung der Wahlkampagne, über die Einschränkung und Erklärung der Wahlausgaben für die Wahlen des Wallonischen Parlaments, des Flämischen Parlaments, des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Festlegung der Prüfkriterien für offizielle Mitteilungen der öffentlichen Behörden beziehungsweise gemäß Artikel 4 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl der Abgeordnetenversammlung und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien aufgeteilt werden.

Unbeschadet des Paragraphen 3 der vorerwähnten Bestimmungen ist in diesen Erklärungen zwischen folgenden Mitteilungen zu unterscheiden:

- Ton- und Wortmitteilungen (zum Beispiel Rundfunksendungen),
- schriftlichen Mitteilungen (Kosten von Presseveröffentlichungen oder Wahlprospekten usw.),
- visuellen Mitteilungen (Internet, Fernsehsendungen, Wahlkarawanen, Plakate usw.).